

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 2: Kriminologische Befunde und Begründungsansätze sowie kriminalpolitische Überlegungen

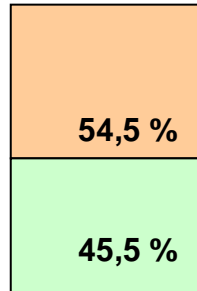
I. Wirtschaftskriminalität als Kontroll- und Überwachungsphänomen

Wirtschaftsstrafrecht kann geradezu als ein klassischer Fall der Überwachungs- und Kontrolldelikte bezeichnet werden, da im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalität deutlich seltener Privatpersonen (zumeist Opfer) Anzeige erstatten, sondern die meisten dieser Delikte allein auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zurückführbar sind. Ermittlungserfolge gegen Wirtschaftskriminalität sind daher immer im Zusammenhang mit der Schwerpunktsetzung und Ressourcenzuweisung zu sehen. In der letzten Zeit wird verstärkt versucht, die Anzeigebereitschaft von Privatpersonen (vor allem von „Insidern“) zu erhöhen. Dazu werden z.B. Internetportale eingerichtet, die anonyme Anzeigen ermöglichen sollen. Hierdurch soll sog. Whistleblowing, also das „Verpfeifen“ von Unregelmäßigkeiten innerhalb von Firmen, gefördert werden. Evaluationen ergaben aber keinen durchschlagenden Erfolg. Vielmehr führten diese Portal eher zu mehr Falschanzeigen.

Fälle und Aufklärungsquoten

Straftaten insgesamt*

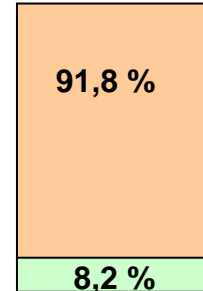
5.961.662
 erfasste Fälle



Wirtschaftsstrafaten*

71.663
 erfasste Fälle

■ Aufklärungsquote
■ Nicht aufgeklärt



* Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden – PKS 2013.

II. Dimensionen der Wirtschaftskriminalität

1. Hellfeld der Wirtschaftskriminalität

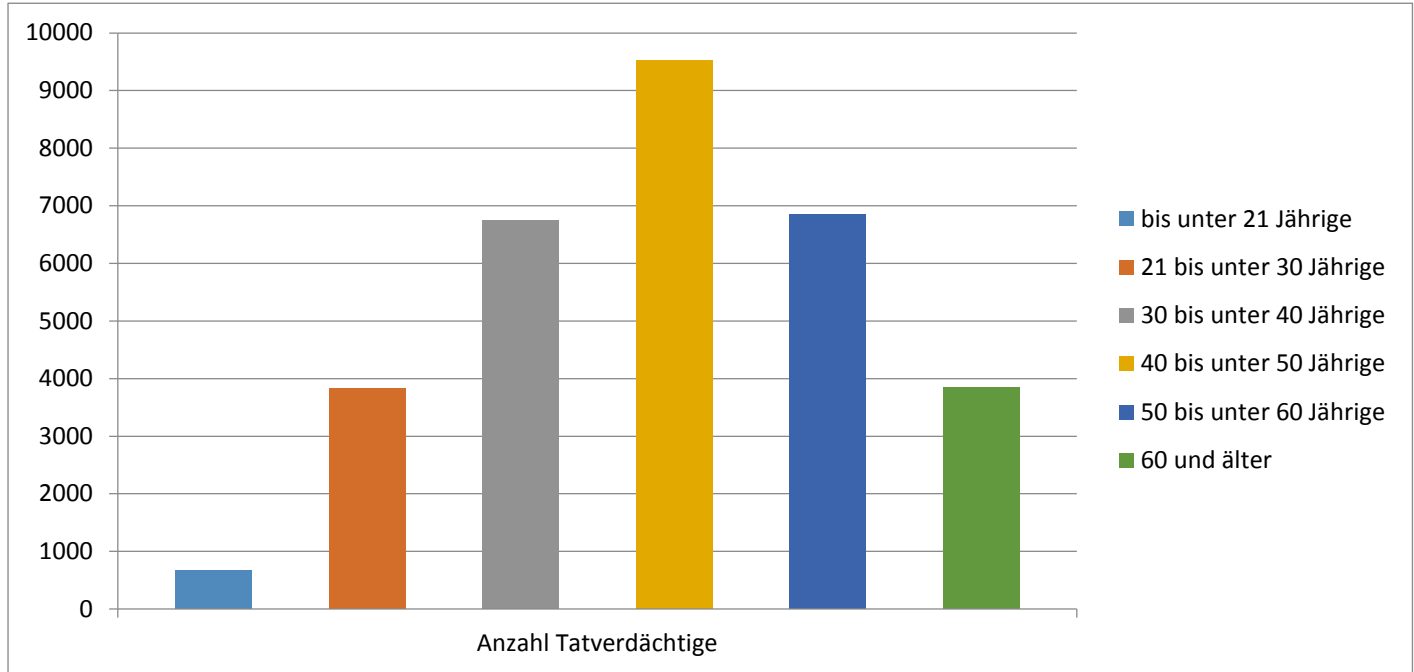
Hellfeld der Wirtschaftskriminalität (PKS 2013)		
Straftatengruppen	erfasste Fälle	Aufklärungsquote
Wirtschaftskriminalität	71.663	91,8 %
davon: Betrug*	38.357	89,7 %
Insolvenzstraftaten*	11.087	99,6 %
Wirtschaftskriminalität im Anlage und Finanzierungsbereich pp.*	7.527	97,5 %
Wettbewerbsdelikte*	2.381	89,8 %
Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverhältnissen*	10.041	99,7 %
Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen*	6.503	98,5 %

*

Mehrfachnennungen

möglich.
 § 2: KK 30

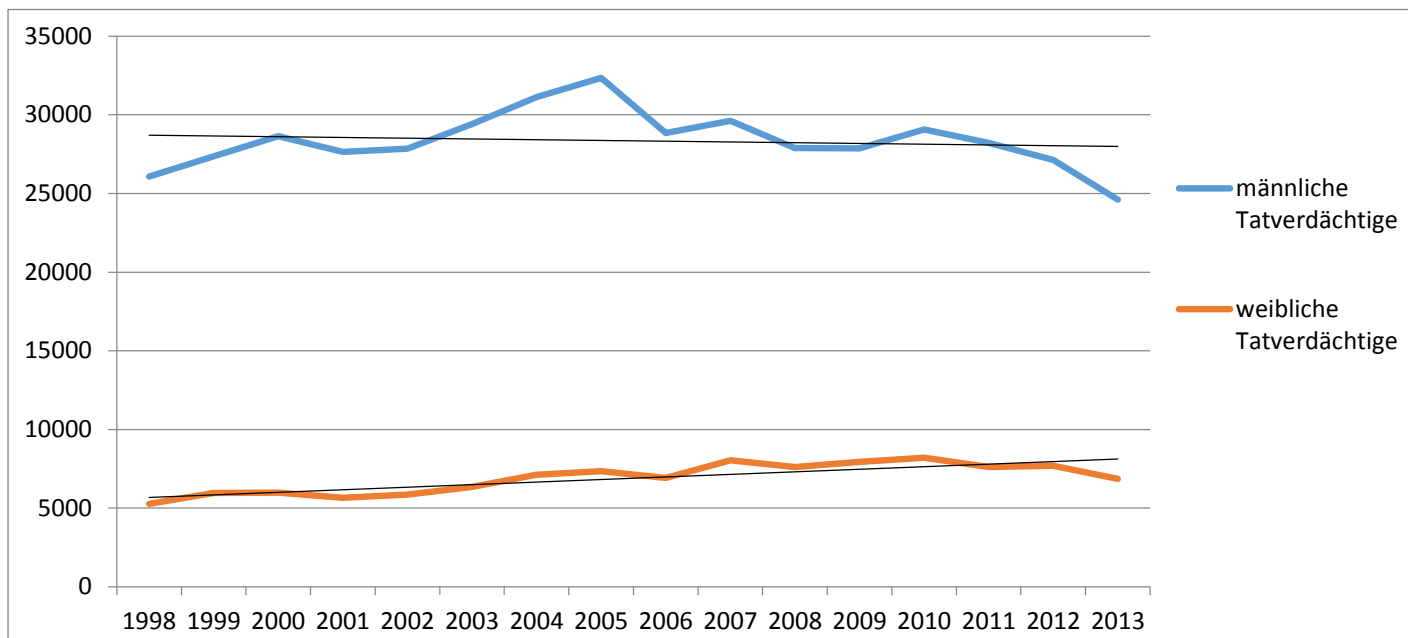
Belastung mit Wirtschaftskriminalität im Altersverlauf



Quelle: PKS 2013

Entwicklung weiblicher und männlicher Tatverdächtiger von Wirtschaftsdelikten

Entgegen häufiger Darstellung liegt der Anteil von Frauen mit 21,8 % (PKS 2013) an den Tatverdächtigen in Bezug auf Wirtschaftskriminalität nur leicht unter dem Durchschnitt (25,7 %). Die Tendenz der tatverdächtigen Frauen ist leicht steigend (s. Grafik)



Quelle: PKS 2013

2. Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität

Über das Dunkelfeld ist kaum etwas bekannt. Grundsätzlich ist von einem sehr großen Dunkelfeld auszugehen, da Handlungen zumeist Teil eines konventionellen Systems sind, die nur in der Gesamtheit strafrechtlich relevant und daher in einem hohen Maße intransparent sind. Es wird teilweise eine Dunkelzifferrelation von ca. 1 zu 10 geschätzt, d.h. auf einen bekannt gewordenen Fall im Sinne der Definition des BKA kommen zehn den Behörden nicht bekannt gewordene Fälle.

3. Verursachte Schäden – Schätzungen

- Höhe des registrierten, materiell-messbaren Schadens durch Wirtschaftskriminalität laut PKS 2013 über 3,8 Milliarden Euro. Das sind 47,8 % des registrierten Gesamtschadens, den die PKS 2013 ausweist.
- Der Wirtschaftskriminalität sind aber nur 1,2 % aller von der PKS 2013 erfassten Delikte mit Schadenserfassung zugeordnet.
- Schätzungen für Schäden durch Wirtschaftskriminalität liegen zwischen 5 und 75 Milliarden Euro jährlich, können sich jedoch nicht auf eine valide Datenbasis berufen.
- Eine PwC-Studie aus 2011 ergab einen durchschnittlichen Schaden von 8,39 Millionen Euro je betroffenem Unternehmen.

III. Strukturelle Probleme bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftätern

1. Hintergründe

- Wesentlich geringere *Wahrnehmbarkeit* und Kontrollmöglichkeit von Wirtschaftsstraftaten in Unternehmen. Hieraus folgt eine erheblich niedrigere Anzeigenquote.
- Deutlich erhöhte sachliche und rechtliche Komplexität der Fälle; Folge: erhebliche prozessuale Probleme und *überlange Verfahren*.
- Probleme beim Nachweis von *Zurechenbarkeit*, *Vorsatz* und persönlicher *Schuld*.
- Es besteht ein deutlich *erhöhtes Verteidigungspotenzial* auf Seiten der Beschuldigten.
- strukturell *mildere Sanktionierung*; siehe sowohl Kriterien zur Strafzumessung (§ 46 StGB) und Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung (§ 56 StGB) als auch Annahme höherer Strafempfindlichkeit.

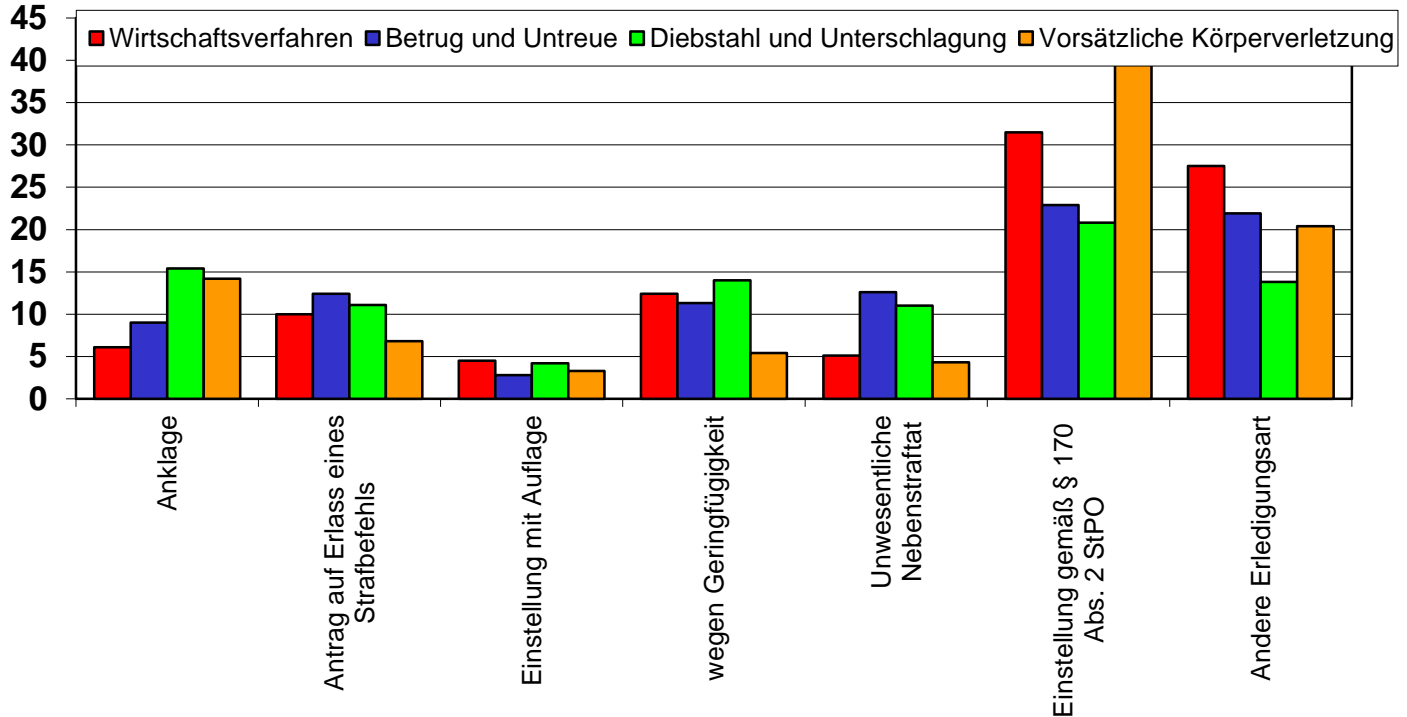
Bussmann MschrKrim 2003, 89, 91

2. Wirtschaftsverfahren bei den Staatsanwaltschaften

Die Strafverfahren im Wirtschaftsstrafrecht sind geprägt von langer Verfahrensdauer. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft betrug 2013 6,7 Monate (Durchschnitt bei allen Delikte: 3,3 Monate), wenn Anklage erhoben wurde, 15,5 Monate (Durchschnitt bei allen Delikten: 4,1 Monate).

Ermittlungsverfahren enden häufig mit Einstellungen gem. § 172 Abs. 2 StPO und Einstellungen wegen Geringfügigkeit. Anklage wird demgegenüber vergleichsweise selten erhoben. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit liegt nur knapp hinter der für Diebstahl und Unterschlagung (s. Grafik)

Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft im Vergleich in Prozent



IV. Divergierende Rationalität zwischen Wirtschaft und Strafrecht

<u>Wirtschaft</u>	<u>Strafrecht</u>
<ul style="list-style-type: none">▪ Opportunitätsprinzip▪ Zukunftsorientierung▪ Folgenbeseitigung▪ Wahrscheinlichkeitsannahmen▪ pragmatische Entscheidungen▪ flexible und effiziente Lösung	<ul style="list-style-type: none">▪ Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang)▪ Vergangenheitsbewältigung▪ Bestrafung (Geld- o. Freiheitsstrafe)▪ Wahrheit (Grundsatz „in dubio pro reo“)▪ Gerechtigkeit als Entscheidungskriterium▪ gründliche und formale Verfahren

Bussmann MschrKrim 2003, 89, 93

V. Strategien gegen Wirtschaftskriminalität außerhalb des Strafrechts

Die Eindämmung von Wirtschaftskriminalität durch Strafrecht ist aus den erörterten Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch erfolgen ein Ausbau der staatlichen Kontrollinstrumentarien und eine Erweiterung der Sanktionsbestimmungen. Verantwortlich hierfür ist zum einen ein gerade für den ökonomischen Bereich verbreiteter Glaube an den sog. „Rational Choice Ansatz“, also der Theorie, dass durch harte Strafen potenzielle Täter abgeschreckt werden können. Obwohl dies weitgehend keine wissenschaftliche Bestätigung findet, sind es insbesondere Einflüsse aus den USA, die einem weiteren Ausbau des Strafrechts auf dieser Grundlage den Weg bereiten.

Zudem hat ein Rückgriff auf das Strafrecht auch einen politisch-funktionalen Charakter, der unter dem Begriff *Governing through Crime* bekannt ist. Strafrecht wird dabei für Zwecke politischer Macht instrumentalisiert, indem eine öffentlichkeitswirksame Konzentration auf Einzelphänomene und Personen stattfindet.

Ebenso werden zusätzlich Strategien außerhalb des Strafrechts verstärkt zur Anwendung gebracht.

1. Sanktionen außerhalb des Strafrechts

- Androhung von Wettbewerbsnachteilen (z.B. Veröffentlichung von Urteilen im Sinne einer Prangerwirkung, Korruptionsregister, Entzug von Rechten)

- Einschränkung der Autonomie des Unternehmens (z.B. Beaufsichtigung durch Kuratel oder Betriebsbeauftragte, Kontrolle durch Externe wie die BaFin)
- Entzug der durch die Tat erlangten Vorteile (Einziehung, Verfall und Vernichtung der Verbrechensprodukte)
- suprakompensatorischer Schadensersatz, sog. punitive damages

2. Faktische Prävention

- Genehmigungserfordernisse für die Teilnahme am Markt
- Profiling bei Einstellungen in Unternehmen
- Arbeitsflankierende Maßnahmen (z.B. Funktionstrennung für Mitarbeiter, das Need-to-know-Prinzip, Jobrotation, technisch geschützte Bereiche)

3. Corporate Governance

- Selbstregulierung durch Compliance und Business Ethics

VI. Kriminologische Erklärungsansätze für Wirtschaftskriminalität

Das Auftreten von Wirtschaftskriminalität ist abhängig vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand und setzt in seiner hier zugrunde gelegten Form ein kapitalistisches Wirtschaftssystem voraus. Gewinn- und Machtstreben ist dabei allgemein gesellschaftlich anerkannte Motivation, die im Wirtschaftsleben besonders ausgeprägt ist. Zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität wird vor allem auf strukturelle und gesellschaftliche sowie auf psychologische Erklärungsansätze zurückgegriffen.

1. Rational-choice-Ansatz

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational-choice-Theorie (*Becker*) wirtschaftliche Kalkulationsprozesse, die auch strafbare Verhaltensweise als Kosten- und Nutzenfaktor einbeziehen. Mit stärkerer Betonung des psychologischen Moments zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität wird darauf abgestellt, dass die Risiken einer Aufdeckung gering sind, der Nutzen in Form vor allem finanzieller Vorteile aber hoch sein kann. Der diesem Konzept zugrunde liegende *homo oeconomicus* wägt dann die verschiedenen Alternativen gegeneinander ab und entschließt sich für die Kostengünstigere.

Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen *homo oeconomicus* ist jedoch zu hinterfragen und als tragendes Begründungsmodell für (straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Auch neuere Lenkungsmodelle, die durch Public-Private-Partnerships und Compliance-Programme Einfluss auf die Wirtschaft versprechen, erreichen diese vordergründigen Ziele nicht. Die Wirtschaft scheint demgegenüber unbehelligter denn je, was sich auch durch die Finanz- und Immobilienkrise eindrucksvoll bestätigt

hat. Allerdings kann die Theorie der rationalen Wahl im Mikrobereich bedeutsam sein. So zeigt der Anstieg von Selbstanzeigen nach dem Bekanntwerden der Ankäufe von Steuer-CDs sowie der Verfolgung prominenten Steuersünder, dass das Abwägen von Vor- und Nachteilen deliktsspezifisch stärker ausgeprägt sein kann.

2. Anomietheoretische Ansätze

Die Grundannahme der Anomietheorie (*Durkheim*) ist, dass durch die hohe Geschwindigkeit wirtschaftlicher Entwicklungen in einer modernen arbeitsteiligen Gesellschaft Zustände der Anomie verursacht werden. Anomie ist ein Zustand mangelnder sozialer Ordnung und fehlender sozialer Integration und dadurch hervorgerufenen gesetzeswidriges Handeln. Kriminalität wird also nicht als pathologisch angesehen, sondern sie ist Bestandteil einer jeden Gesellschaft, die insbesondere in Zeiten schnellen Wandels stärker hervortritt. In einer theoretischen Weiterentwicklung (*Merton*) wird davon ausgegangen, dass Kriminalität durch das Auseinanderklaffen von allgemein-verbindlichen kulturell-gesellschaftlichen Zielen und der Verteilung der zur ihrer Erreichung notwendigen legitimen Mitteln entsteht. Eine bedeutsame Ausprägung des Mittel-Zielkonflikts wird als Innovation bezeichnet, bei der zwar die allgemeinen gesellschaftlichen Ziele anerkannt sind, die legitime Mittel zur Zielerreichung aber nicht zur Verfügung stehen, weshalb die Zielerreichung mittels illegitimer Mittel betrieben wird.

Zwar zielt diese Erklärungsmodell auf typischerweise auf die Kriminalität von Personen mit geringen sozio-ökonomischem Status, da sie in der Regel nicht die Mittel (Geld) haben, um die gesellschaftlichen Ziele (Konsum, Eigentum) legal zu erreichen. Allerdings kann das Modell auch für Delikte,

die durchs Spitzenmanagement begangen werden, nutzbar gemacht werden, da auch hier Diskrepanz zwischen dem mit legalen Mitteln Erreichbaren und wirtschaftlichen Zielen groß sein kann. So sehen sich wirtschaftliche Akteure insbesondere in Zeiten einer gesamtwirtschaftlichen Schwächephase zum Teil gezwungen, ihre Markstellung durch kriminelles Verhalten zu behaupten oder auszubauen. Insofern rückt auch das bestehende Wirtschaftssystem ins Blickfeld, innerhalb dessen die Unternehmen agieren.

3. Subkulturtheorie und lerntheoretische Ansätze

Die Subkulturtheorie (*Whyte, Cohen*) geht davon aus, dass das Normen- und Wertsystem in größeren Gemeinschaften nicht für alle gleichbedeutend ist. Es bilden sich verschiedene Untergruppen (Subkulturen), mit unterschiedlichen Werten und Normen. Auch dieser Ansatz tritt an, um die Kriminalität in sog. Unterschichtmilieus zu erklären. Danach führe die ungleiche Verteilung der gesellschaftlichen Güter zu Anpassungsproblemen bestimmter gesellschaftlicher „Kulturen“ und einer kollektiven Reaktion hierauf. Die Subkulturen bilden dann Werte, die von denen der Allgemeinheit abweichen, und an denen sich die Mitglieder der Subkultur orientieren. Die subkulturellen Werte dienen als moralische Legitimation (siehe auch Theorie der Neutralisierungstechniken) auch für „kriminelles“ Verhalten, das hierdurch teilweise sogar besondere Achtung erfährt. Es erscheint jedoch zunehmend angebracht auch die Wirtschaft als Subkultur mit weiteren Unterkulturen anzusehen und die theoretischen Erkenntnisse auf die Wirtschaftskriminalität zu erweitern. Wirtschaftlich relevante Werte können dabei durchaus von allgemeingesellschaftlichen Werten abweichen und damit zu abweichendem Verhalten innerhalb der Subkultur nach der Wertmaßstäben der Außengesell-

schaft führen. Dies kann auch als Erklärung für ein geringes Unrechtsbewusstsein von Wirtschaftsdelinquenten herangezogen werden, das zum Teil angenommen wird.

Die Grundannahme lerntheoretischer Ansätze ist, dass kriminelles Verhalten wie jedes Verhalten erlernt wird. Die theoretischen Grundmodelle (relevante Autoren: *Sutherland*, *Cressey*, *Glaser*, *Bandura*) zielen allerdings hauptsächlich auf Interaktionen innerhalb von Gruppen mit starker innerer Bindung (Familie, peer groups). Sie können aber durchaus auch für die Wirtschaftskriminalität nutzbar gemacht werden.

Die theoretischen Ansätze, die eine Subkultur oder das Erlernen kriminellen Verhaltens in den Vordergrund stellen, ermöglichen die Ausrichtung von Präventionsbemühungen hieran. So gilt es aus kriminalpolitischer und präventionistischer Perspektive, die Subkulturen aufzubrechen und die Werte der Mehrheitsgesellschaft auch im Wirtschaftsbereich zu etablieren. Hierfür können vor allem die außerstrafrechtlichen Compliance-Modelle einen verhaltensmodifizierenden Ansatz bilden.

4. Theorie der Neutralisierungstechniken

Neutralisierungstechniken zielen darauf ab, dass Straftaten, die trotz der Identifikation mit gesellschaftlichen Werten begangen werden, aus Sicht des Täters erklär- und begründbar werden. Die grundsätzlich bestehende ablehnende Haltung ihnen gegenüber wird so neutralisiert.

Als „Typen“ einer Neutralisierung, die auch für Wirtschaftskriminalität Bedeutung haben können, werden die Ablehnung der Verantwortung, weil man sich durch die Umstände zu den Straftaten getrieben sieht sowie die Ablehnung des Unrechts bzw. des bedeutsamen Schadens, weil es häufig

keine personalisierbaren Opfer gibt, bzw. ihnen die gesellschaftliche Bedeutung abgesprochen wird, genannt.

Im Wirtschaftsleben können Neutralisierungstechniken insbesondere aufgrund der Opferferne und der etwaigen Intention, auch das Unternehmen wirtschaftlich zu fördern, wirken. Sie sind zudem nicht nur auf den unteren personellen Ebenen eines Wirtschaftsunternehmens beachtlich, etwa in dem Sinne, dass sich Angestellte als fungibles Rädchen im Getriebe wähen, das ohnehin keinen Einfluss hat, oder dass sie die Verantwortung auf die Leitungsebene delegieren. Vielmehr werden durch das Referenzsystem Wirtschaft, als riskantes dynamisches System, Handlungen befördert, die innerhalb des Systems als legitim angesehen werden. Dies ist ein Grund dafür, warum Lenkung durch das Wirtschaftsstrafrecht nur in geringem Maße möglich erscheint und bildet einen Anknüpfungspunkt zu den Subkulturtheorien. Eine Rolle spielt auch, dass die Wirtschaftsstrafnormen häufig überaus komplex sind und sich in eng an den Grenzen zu legalem Verhalten bewegen, so dass ein Verstoß hiergegen zum Teil ohne Unrechtsbewusstsein (fehlendes Orientierungswissen) erfolgt.

In diesem Zusammenhang werden zum Teil auch neuere kriminalpolitische (Präventions-)Modelle ins Spiel gebracht. So wird etwa der von *Braithwaite* entwickelte Ansatz des Reintegrative-Shaming als Möglichkeit gesehen, der Wirtschaftskriminalität entgegenzuwirken. Danach muss dem Täter vor Augen geführt werden, welche Auswirkungen seine Tat hat, um ihn dann wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Die Erkenntnisse über Neutralisierungstechniken könnten insoweit in Wirtschaftsstrafverfahren nutzbar gemacht werden, in denen Tätern die weitreichenden Folgen ihres Handelns bewusst gemacht wird. Zudem könnte eine stärker ausgeprägte öffentliche Diskussion, um das Unrecht und die Gesellschaftsschädlichkeit von Wirtschaftskriminalität etwaigen Neutralisierungsmechanismen entgegenzuwirken.

5. Sog- und Spiralwirkung

Auch ein Ansatz, der primär eine sog. Sog- und Spiralwirkung von Wirtschaftsdelinquenz in den Fokus rückt (*Bannenberg*), knüpft an die zuvor erörterten Theorien an. Hierbei wird von einer Notwendigkeit der Straftatbegehung im wirtschaftlichen Bereich aufgrund des erhöhten Konkurrenzdrucks durch Wirtschaftskriminalität ausgegangen (Anomietheorie). Vereinfacht gesagt: Beträgt einer, müssen allen mitmachen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Hieraus entwickle sich dann zudem im Sinne einer Spiralwirkung auch typische Nachfolgekriminalität, etwa Bilanzfälschungen, um die Vortaten zu vertuschen. Die Bedeutung des kapitalistischen Wirtschaftssystems wird auch unter dem Begriff der „culture of competition“ thematisiert.

6. Theorie der differentiellen Gelegenheiten/Routine-activity-Ansatz

Nach der Theorie der differentiellen Gelegenheiten (*Cloward/Ohlin*) sind nicht nur unterschiedliche Wertvorstellungen für delinquentes Verhalten von Bedeutung, sondern auch der Zugang zu illegitimen Mitteln, der sich durch soziale Bedingungen bestimmt. Sie verbindet insoweit die Anomie- und Subkulturtheorie mit Hilfe der Notwendigkeit des Zugangs zu Wissen und Mitteln. Nur wenn Wissen und Mittel zu Kriminalitätsbegehung zur Verfügung stehen, kann sich aus dem Anomiedruck auch wirklich kriminelles Verhalten entwickeln. Unter dem Begriff der routine activity (*Cohen, Felson*) wird thematisiert, dass gesellschaftliche Strukturen und Erwartungshaltungen Einfluss auf Verhaltensregelmäßigkeiten haben, was auch Handeln im Bereich des Wirtschaftslebens steuert.

Wirtschaftsdelikte sind grundsätzlich nur für Personen begehbar, die Zugang zum Wirtschaftsleben mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen haben, mit anderen Worten die Gelegenheit zur Tatbegehung haben. Aus dieser Betrachtung heraus handelt es sich um einen exklusiven Kriminalitätsbereich. Dies zeigt sich auch in strafrechtlichen Regelungen, die häufig als Sonderdelikte ausgestaltet sind und daher nur für bestimmte Personengruppen gelten. So gilt z.B. die Antragspflicht für den Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren gegen juristische Personen gem. § 15a InsO regelmäßig nur für die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler.

Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns

Ein konkrete Ausprägung der beschriebenen Ansätze in Bezug auf den individuellen Wirtschaftsdelinquenten findet sich im Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns. Es wird unterscheiden zwischen einerseits dem sog. Gelegenheitsergreifer, der eine günstige Tatgelegenheit mit geringem Entdeckungsrisiko und hohen Gewinnaussichten ausnutzt. Andererseits soll der sog. Gelegenheitssucher erst durch bestimmte Manipulationen Gelegenheiten erzeugen und daher mehr in die Tatbegehung investieren. Ob die Gelegenheit zu einer Straftat führt, sei von bestimmten Risikofaktoren, wie etwa Frustration über die eigene Situation, fehlendes Verhältnis zu Geld oder arbeitsplatzbezogener Subkultur abhängig.

7. Kontrollbalance-Theorie

Nach der Kontrollbalance-Theorie (*Tittle*) wird kriminelles Verhalten durch die Unausgewogenheit von Kontrollausübung und –unterwerfung begünstigt. Dabei soll ein Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch anreizen können.

Die theoretische Grundannahme ermöglicht die Einbindung struktureller Machtverhältnisse in psychologische Erklärungsmodelle. Allerdings bleibt weitgehend ungeklärt welches Ausmaß und welche Form von Machtungleichgewicht kriminelles Verhalten begünstigen sollen. Bzgl. der Prävention von Wirtschaftskriminalität ist ableitbar, dass die Kontrolle wirtschaftlich Agierender und die Regulierung des Wirtschaftslebens kriminalitätsreduzierend wirken kann.

8. Interaktionische Ansätze/labeling approach

Die Grundannahme dieser Ansätze (*Lemert, Quensel, Becker, Sack, Tannenbaum*) besteht darin, dass nicht lediglich das Verhalten an sich „Kriminalität“ ausmacht, sondern der Vorgang der Definition von Verhalten als kriminell entscheidet ist. Abweichendes Verhalten entsteht danach durch die Gesamtheit der Definitions- und Zuschreibungsprozesse von Instanzen mit sozialer Kontrolle. Insbesondere der labeling approach hat sich jedoch aus der Beobachtung der Überrepräsentierung von Personen mit sozio-ökonomisch geringem Status an registrierten Straftaten entwickelt.

Mit der stärkeren Konzentration des Strafrechts auf die Wirtschaftsdelinquenz zeigt sich jedoch, dass gesellschaftliche Veränderungen auch zu Änderungen der Adressaten der Zuschreibung „kriminell“ führen können. Insofern können Marktregime und Deregulierung auch in den Mittel- und Oberschichten zu unerwünschten, dysfunktionalen Verhaltensweisen führen, die durch das Strafrecht beherrschbar gemacht werden sollen. Gerade der ökonomische Bereich ist darauf angewiesen, dass die Marktteilnehmer auf die Einhaltung der geltenden Regeln vertrauen können (*Singelstein MschrKrim 2012, 52, 63*).

Der Topos des governing through crime gewinnt gerade in diesem theoretischen Umfeld Bedeutung. Werden bestimmte Verhaltensweisen von der Mehrheitsgesellschaft als problematisch angesehen, sieht sich die Politik häufig genötigt hierauf mit den Mitteln des Strafrechts zu reagieren, um Handlungsfähigkeit zu suggerieren und gesellschaftliche Inklusion zu erzeugen. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Medien i.S.d. sog. politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs von Bedeutung (hierzu *Brettel/Schneider* § 1 Rn. 73 ff.).

Schlagwörter zur Wiederholung:

- Empirische Erkenntnisse zur Wirtschaftskriminalität
- Strafverfolgungsproblematik
- Bekämpfungsstrategien neuen Stils
- Kriminologische Erklärungsmodelle

Literaturhinweise:

Brettel/Schneider § 1 Rn. 69 ff.

Meier Kriminologie, 4. Aufl. 2010, § 11

Schneider NSTZ 2007, 555 ff.

Singelstein MschrKrim 2012, 52